

Pfände zu geben / welches alles sie die Botten hinfürter allein thun sollen / auch so viel. Da sie aber solches aufferhalb des Ampts thun / sollen sie darneben von jeder Meil drey albus haben.

Wann sie Gerichts Acten und Handlungen an das Oberhaupt tragen / sollen sie von jeder Meilen gleichfals drey albus lauffendes Gelds haben / sie tragen eine oder mehr Acten. Wann sie aber an dem Hauptgericht warten und stilliegen müssen / sollen ihnen von einem ganzen Tag stilliegens sechs albus zukommen.

Demnach ist Unser ernste Meinung und Befelch / daß alle und jede Unsere Richter / Scheffen / Gerichtschreiber / Vorsprecher und Gerichtsbotten / beyder Unser Fürstenthumben Gällich und Berg / an obbestimpter ihnen zugeordneter Belohnung sich sättigen und benügen lassen und darüber keine Parthey mit Zehrung oder anders beladen / sondern sich aller übermäßigen Unkosten endlich enthalten / auch die arme Parthenen mit der Belohnung verschonen / und sich desfalls / wie hie oben in Unser Ordnung unter dem Titul / wie man den Armen richten und dienen soll / davon vermeldet / halten / bey Vermeidung der Peen und Straff / so Wir nach Gestalt der Sachen und Persohnen gegen die Ubertretter vorzunehmen gemeint.



Folgen etliche obgesetzter Rechts- Ordnung halber hievor außgangene Edicten und Befelchen.

In GOTTes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gällich / Cleve und Berg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. thun allen Unsern Ampteuthen / Bögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / Geschwornen / Bürgemeistern / Haupt- und Vntergerichtern / auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Vnterthanen / Anaehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumben und Lande Gällich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die seynd und sonst männiglich zu wissen. Biewohl Wir in dem vergangenen Jahr sechs und vierzig bey der Röm. Käys. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ein Privilegium erlangt / daß von keinem

X

Bey

Bey oder Endturtheil / Erkantnuß oder Decret, so durch Uns oder
 Unsere Rätthe außgesprochen und eröffnet / da die Hauptsach nicht
 über vierhundert Gülden Rheinisch werth / appellirt, sondern diesel-
 bige Urtheil / Erkantnußen und Decret ganz kräftig und mächtig
 seyn / siett bleiben und vollenstreckt werden sollen / 2c. Ferner Inhalts
 desselbigen Privilegii, welches Wir in dem verlauffenen Jahr acht
 und vierzig erslich / und folgents im Septembri des verschiene-
 nen Jahrs sechzig nochmahls am Käyserlichen Cammergericht pu-
 bliciren, auch in dem Jahr fünf und fünfzig durch einen gemei-
 nen Kirchenruff verkündigen / und darneben vermelden lassen / wie
 es nicht allein von gereidten Gütern / sondern mit von Erbschaft /
 da dieselbig die vierhundert Gülden Rheinisch nicht werth / zu ver-
 sehen / welchen Kirchenruff Wir am vierten Tag Januarii jetz-
 lauffenden Jahrs 61 abermahls zu verneuren befohlen / mit ange-
 hängter Straff der Uberfahrer / auch Erklärung / da der Taxa-
 tion oder Verdierung der Hauptsachen halber einiger Zweifel vor-
 fallen würde / daß durch Unsere Hauptgerichter jedes Orts die-
 selbige billicher und rechtmässiger Weiß beschehen / und bey solcher
 Taxation endlich verbleiben soll / 2c. Dieweil Wir dan bericht / daß
 solches alles unangesehen nicht desto weniger etliche obgesetztem
 Unserm Privilegio ungemess / allein zu Aufzug und Verlängerung
 deren Sachen an das Käyserliche Cammergericht appelliren, dar-
 selbst auff unerfindliche Narraten, Ladungen, Inhibitionen und derg-
 gleichen Proceß außbringen / auch der gewinnende Theil / so bey Uns
 oder Unsern Rätthen ihre Sachen mit Brtheil und Recht erhalten /
 vielleicht auß Unwissenheit oder Mangel der Procuratoren und Ad-
 vocaten sich auff ihres Gegentheils erhaltenen Proceß, am Käyser-
 lichen Cammergericht einlassen / den rechtlichen Krieg befestigen /
 und sich also Unsers Privilegii nicht behelffen / dardurch dann die
 Sachen lange Zeit auffgehalten und verzogen / und die gewinnende
 Partheyen zu gebührlicher Execution und Vollenziehung ihrer er-
 haltenen Urtheilen und Gerechtigkeiten nicht kommen mögen / so
 ist demnach (alles zu noch fernerer Unsers Käyserlichen erlangten
 Privilegii Handhabung und Verthätigung) Unser Meynung und
 Befehl / daß Unsere niedergesetzte und verordnete Urtheilssprecher
 so fern von einigen ihren Urtheilen / da die Hauptsach über die
 Summa der vierhundert Gülden Rheinisch sich nicht erträgt / ge-
 richtlich appellirt werden wolte / die appellirende Partheyen vielge-
 meltes Unsers Privilegii erinnern / abschlägige Apostolos mitthei-
 len / und solches den Actis einverleiben lassen. Im Fall aber die ver-
 lästige

lästige Partheyen von ihrer vermeinter Appellation nicht abstecken wolten / und die Appellation nicht gerichtlich / sondern vor Notario und Zeugen geschehen würde / soll die Gelegenheit / daß die Hauptsach unter der Tax Unsers Privilegii sich erstrecke / in dem Instrumento appellationis, wie auch zu Anfang der Acten, so gehn Speyr überschicke / vermeldet werden. Alles auff ein Peen von zweyhundert Goldgülden / welche der Notarius, so dargegen handeln würde / dergleichen der Appellant, halb in Unsere Cammer / und zum anderen halben Theil den Partheyen unnachlässig geben soll. Wir wollen auch Unsern einfältigen Untertanen / so sich zu mehrmahlen wie vorgemelt / an obgedachtem Käyserlichen Cammergericht unwillfentlich einlassen / zu Gnaden und Gutem / Unsern Procuratoren daselbst befehlen / sich von Unsertwegen pro interesse gerichtlich / entweder schriftlich oder mündlich einzulassen / damit also die Sachen / davon die Hauptsomma über die vierhundert Gülden Reichnisch nicht werth / alsbald vor beschehener Kriegs Befestigung / zu gebührlicher Execution remittirt und gewiesen werden mögen. Wann auch befunden / daß der Appellant seine Appellation muthwillig und freventlicher Weiß vorgenommen / oder gegen den Inhalt obgerührter Unser Reformation, Satzung und Constitutionen appellirt, soll er unverhindert seiner vermeinter Einrede und Appellation nicht allein in erlittene Kosten und Schaden verdampft / sondern darzu nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen / durch Uns unnachlässig gestrafft werden. Nachdem auch zu vielmahlen umb gar geringe Sachen appellirt wird / also daß die Kosten sich offte höher und mehr / als die Hauptsach / ertragen / So ist gleichfals geordnet / daß hinfärter von den Sachen / die nicht fünf und zwanzig Goldgülden werth seynd / an Uns nicht soll mögen appellirt werden. Im Fall aber jemand darüber zu appelliren gemeint / der oder dieselbige sollen von Unsern Amptleuthen oder Befelchhabern schriftlichen Schein bringen / daß durch Partheyligkeit des Gerichts / oder sonst auß andern erheblichen Ursachen / ihnen appellirens vonnöthen / und die Appellation billich zuzulassen sey. Dar nach wisse sich ein jeder zu richten. Verkündt Unsers hierauff gedruckten Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf am fünfften Tag des Monaths Julii, Anno tausend fünf hundert ein und sechzig.

**Befelch allerhand Vnordnung und
Vnrichtigkeit betreffend.**

Wilhelm Herzog / K.

N 2

Elke



Sebe Getreuen / Nachdem Wir in den gerichtlichen
 Processen und Acten, so an Uns auß Unserm Für-
 stenthumben Gülich und Berg durch appellation
 erwachsen / allerhandt Unordnung und Unrich-
 tigkeit nicht allein wider die gemeine beschriebene
 Rechten / sondern auch Unsere außgangene Ge-
 richtsordnung befunden / also daß etlichmahl nicht von der Citation
 und Klaglibell, wie sich gebührt / sondern vielmehr mit Niederle-
 gung Brieff und Siegel / und dem Beweis angefangen / die Acta
 nicht complirt, und das jenig / so am meisten nöthig / außgelassen
 an statt aber desselbigen unnötige überflüssige allegationes und dispu-
 rationes einbracht / neben dem daß zu offte und vielmalen nicht mit
 gnugsamen / verständlichen Teutschen Worten / was die Noth-
 turfft erfordert / specificirt oder angezeigt wird / also daß darauff
 des Klägers Action und Forderung / oder aber des Beklagten de-
 fension und Antwort nicht wohl abzunehmen. So ist demnach Un-
 sere Meynung und Befelch / daß ihr sampt und sonder mit Fleiß
 daran sehet / damit nicht allein an Unserem Hauptgericht Gülich
 sondern auch den Untergerichten / so daselbst hin gehören / alle Un-
 ordnung und Unformlichkeit / so viel möglich verhüt bleibe / die An-
 sprach und Antwort / Ein- und Gegenrede / Schein und Beweis
 sampt allen andern was schriftlich oder mündlich vorbracht / bei
 die Acta formlich und ohne einigen überfluß oder Mangel registriert
 und angezeigt werde / und so ihr von gerührten Untergerichten
 einige Acta nicht dermassen / sondern anders gestelt befunden / diesel-
 be remittirt, und darin nicht ehe / sie seynd dan ordentlich und form-
 lich gestelt / urtheilet und erkennet / damit folgents Wir oder Unsere
 Räte die Art und Natur einer jeden Action und Forderung desto
 besser einnehmen / und Uns darüber resolviren mögen. Dieweil
 auch zu Zeiten durch die Procuratoren und Nombaren vielerley un-
 nöthige und unordentliche schriftliche und mündliche Vorträge be-
 schehen / welche nicht zu Justificirung / sondern vielleicht zu Auf-
 haltung und Weiläufftigkeit der Sachen dienen / so hättet ihr sol-
 ches hinfürter nicht zugestatten / sondern gerührte Procuratoren zu
 erinnern / daß sie ihrer Parthenen Nothturfft formlich und unter-
 schiedlich / als sich gebührt / stellen und vorbringen / wie du Unser
 Gerichtschreiber gleichfals in Extension der Acten alle Blätter zu
 quotiren, Klag und Antwort / Exception, Defension, Replik,
 Duplic, Conclusion und sonst alle substantial terminen und prod-
 cten fleißig zu rubriciren, auch andere so an Unserm Untergerichten
 schreiben.

schreiben / desselbigen zu berichten / und daß sie diesem Unserm Befehl neben Unserm außgangener Gerichtschreibers Ordnung würcklich geleben / zu vermahnen. Versehen Wir Uns also. Geben zu Bensburg am 18. Septembris. Anno &c. 62.

An Schultheissen / Schessen und Berichtschreiber der Hauptgerichter beyder Fürstenthumben Gällich und Berg.

An alle Amptleuth und Befelchhaber des Fürstenthumbs Gällich.

Nachdem auff jüngst gehaltenem Landtag durch Unsere Ritterschafft Unsers Fürstenthumbs Gällich geklagt / daß Unser außgangener Rechts-Ordnung allenthalben wie sich gebührt / nicht nachkommen / sondern die Richter / Procuratoren und Gerichtsdiener verzüglich und ohnschleunig ohn sonderlich Einsehens der Befelchhaber handeln sollen / zu grossem verderblichen Schaden der Partheyen arm und reich / Daß auch unangesehen ein sichere Tax der Gerichts Verfalle verordnet / gleichwohl allerhand Unrichtigkeit desfalls mit gespührt / und die Partheyen deren zuwider übernommen / So ist Unser Meynung und Befelch / daß ihr bey allen und jeden Richtern in Unserm Ampt ewers Befelchs mit ernstem Fleiß daran setzet / damit solches abgestellt / hinfürter gebessert / und einem jeden fürderlich / schleunig und unpartheyisch Recht wiederfahren möge / auch niemand über die verordnete Tax der Gerichts Verfalle beschwert werde. Datum Düsseldorf am 27. May / Anno &c. 64.

Befelch an alle Vögt / Schultheissen / Richter und Landtdinger beyder Fürstenthumben Gällich und Berg / ic.

Exbar guter Freund / Nachdem Wir in Verlesung der Acten, so in Appellation und andern Sachen / auß dem Ampt ewers Befelchs hieher in Unsers Gn. S. und Herrn Herzogen / ic. Kanzley überschickt / vor und nach allerhand Unrichtig- und Unformligkeit befunden / also daß in statt der Articulen und Satzstücken etliche unnütze Vermess / Interrogatoria, und dergleichen mehr unerhebliche / auch zu der Sachen ganz undientliche allegata, Cavillationes und Exceptiones inserirt und einzogezogen / daher dan nicht allein die streitige und rechthängige Partheyen in grosse vergebliche Unkosten geführt und umbgetrieben /

sondern wir uns auch oftmahl darauß nicht expediren können / welches zu mehrermheil die ungeschickliche und unerfahrene Procuratoren und Vorsprecher durch ihre unnuß- und undienlich Vertragen verursachen / So ist derhalb in statt hochermeltes Unsers Gn. F. und Herrn Unser Meynung und Befelch / daß ihr allen möglichen Fleiß vorwendet / damit die untügende und unbequeme Vorsprecher (so deren etliche in euerem anbefohlenen Ampt noch vorhanden) ab zersetzt / und andere verständige und des gerichtlichen Proceß erfahrene Procuratoris gebraucht werden / welche die Sachen und der Partheyen Nothtürfft ordentlich / treulich und fleißig / ohne vergebliche terminen, gefährliche Unbleitung und unrechtmäßige Ausflucht vortragen / oder in die Federn stellen / auch das undienlich / unerheblich und unformlich Geschwetz auslassen / wie ihr dann vor euere Persohn als Director negotii sampt den Scheffern und Gerichtschreiber fleißig auffzumerken und zu verhüten / daß solche ungereimte weitläufftze und unschließliche Exceptionen, Replik, Duplic, und andere unnothtürfftige / zusammengeraffte / auch zu Zeiten widerwärtige Alligationes und Producta, darauß zu vielmalen allerley Mißverstand und Nulliteten erwachsen / nicht zugelassen / sondern vielmehr cassirt und verworffen werden. Als auch bis anhero bey vielen Richtern etliche unverständige und dunckele Wörter gebraucht / und der gerichtlicher Proceß ohn vorgehende ordentliche Verheischung / Klag und Antwort / zc. durch die Probation und Beweisung mit Einbringung Brieff und Siegel / Contracten, Handschriften / Kirchenruffung / Besichtigung und anders wider Form der Rechten angefangen. So hättet ihr gleichfals daran zu seyn / damit solches (da der Gebrauch also bey euch wäre) abgeschafft / klare außdrückliche / und männiglichem kundige Wörter gesetzt / und sonst weiters in den Sachen Vermög gemeiner beschriebener Rechten und Ihrer F. G. außgangener Gerichtsordnung gehandelt / procedirt und fortgefahren werde.

Was ferner die gerichtliche Belohnung und Verfälle belangt / wollen wir in keinen Zweifel setzen / ihr sampt den andern Gerichtspersohnen werdet euch darinnen bestimmter Ordnung gemeeß verhalten / und die Partheyen darüber nicht beschweren.

Damit nun gerührte Gerichtspersohnen dieses alles Wissens haben / und sich darnach im besten richten mögen / so hättet ihr ihnen dasselbig zum fürderlichsten mit Ernst vorzuhalten / und daß sie dem also nachsetzen / einzubinden / dan sie zu bedencken / da solches / diejem unangesehen / in Vergeß gestelt / und in den Wind geschlagen werden

werden solte / daß darab Ihre F. G. kein gnädiges Gefallen tragen können. Welches Wir euch also nicht verhalten wolten. Geschrieben zu Düsseldorf am 14. Julii / Anno &c. 66.

Hochernantes unsers gnädigsten Fürsten und
Herrn / Herzogen / 1c. Ráthe.

Edict das Privilegium der Appellation, da die
Hauptsach über sechshundert Goldgülden nicht werth/
auch in Judiciis possessorii belangend.

Un Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gúlich / Cleve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 1c. thun allen Unsern Aemptleuthen / Bögten / Richtern / Schultheisen / Scheffen / Geschwornen / Bürgermeistern / Haupt- und Untergerichtern / auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen / Angehörige und Verwandten Unserer Fürstenthumben und Lande / Gúlich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die seynd / und sonst männiglichen zu wissen / als Wir in dem vergangenen Jahr 46. von weiland Káyser Carlen dem Fünfften hochlöblichster Gedächtnuß ein Privilegium erlangt / daß von keinem Bey- oder Endurtheil / Erkantnuß oder Decret, so durch Uns oder Unsere Ráthe ausgesprochen und eröffnet / da die Hauptsach nicht über vier hundert Gülden Reichnisch werth / appellirt, sondern dieselbige Urtheil / Erkantnußen und decret ganz kráfftig und mächtig seynd / stett bleiben und vollenstreckt werden sollen / 1c. Ferner Inhalts desselben Privilegii, welches Wir auch der Zeit publiciren lassen / daß die jezige Káyserl. Majestát Unser allergnädigster Herz auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg am neun und zwanzigsten May / Anno tausend fünffhundert sechs und sechzig mit wohlbedachtem Rath / gutem zeitigen Rath / und rechter Wissen / auff Unsere unterthánige Bitt / dieweil nach Gelegenheit jeziger Zeit und Láuff / da der gemein Man zu der haderen und zancf geneigter wäre / Wir mit obangezogener Freyheit nicht gnugsamlich versehen / zu Abschneitung der muthwilligen freventlichen appellationen, die vorige weilandt Káyser Carls Freyheit in allen ihren Puncten / Clausulen, Articulen / Inbaltungen / Meynungen und Begreiffen nit allein erneuert / confirmirt und bestátigt / sondern auch nachfolgender masser erhöht / und sonst von wegen der Urtheilen so in Judiciis possessorii ausgesprochen / die fernere besondere

sondere Gnad / Vorsehung und Freyheit gethan und gegeben / daß
 hinführo ein ewig Zeit von keinem Unserm / Unser Erben und Nach-
 kommen / Landsassen / Vnterthanen / Verwandten und allen an-
 dern hohen und niederen Stands / In und Außländern / niemand
 hierin außgenommen / von keinen bey oder endlichen Urtheilen /
 Erkantnissen oder decreten , so durch Uns / Unsere Rätthe oder
 Hoffgericht außgesprochen oder eröffnet werden / in Sachen da die
 anfängliche Klag und Hauptsach nicht über sechshundert Gülden /
 Reiniß in Gold Hauptsumma / sondern sechshundert Gülden /
 und darunter werth wäre / dergleichen von den Endurtheilen / so
 durch Uns / Unsere Rätthe oder Hoffgericht / in Sachen da allein
 in possessorio erkent / und der verlustiger Parthey das petitorium
 vorbehalten wird / ob gleich die Sach mehr oder weniger dan sechs-
 hundert Gülden in Gold belangte / wieder an Ihre Käyserliche
 Majestät / derselben nachkommen am Reich / oder Ihrer Käyser-
 lichen und Königlichen Majest. Cammergerichte gar nicht appellirt
 supplicirt noch reducirt , sondern dieselbige Urtheilen / Erkantnissen
 und Decret ganz kräftig und mächtig seyn / stett bleiben / vollen-
 streckt und vollenzogen / auch durch Uns / Unsere Erben und Nach-
 kommen / derselben Rätthe oder Hoffgericht darin vollensfahren und
 procedirt werden soll / wie sich gebührt. Vnd ob darüber von einem
 oder mehr von einiger Urtheil die nicht über sechshundert Gülden
 in Gold / wie gemelt / betreffe / dergleichen von den Urtheilen in
 possessoriis , ob gleich die Sach mehr oder weniger dann sechshun-
 dert Summa berührte / welcher Gestalt / oder von wem das ge-
 schehe / appellirt , supplicirt oder reducirt , oder derselben Appellation
 reduction oder supplication , ein oder mehr von Ihrer Käyserlichen
 Majestät oder derselben Nachkommen am Reich / Römischen
 Käyser und König / dero Käyserlich oder Königlich Cammerge-
 richt / auß Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würde /
 solches alles solte der obgemelten / und dieser Ihrer Majestät
 sondern Begnadung und Freyheit ohne Nachtheil und ganz un-
 abbrüchig / auch dieselbige Appellation , reduction , und was darauff
 gehandelt und vorgenommen würde / ganz krafftlos / nichtig und
 von unwerden seyn. Welches Ihre Majestät auch alle und jedes
 von Käyserlicher Macht Vollenkommenheit / jetzt alsdann / und
 dann als jetzt aufgehebt / vernichtet / cassirt , und für unkräftig
 und untüchtig erkent und erklärt haben. Vnd Wir Unsere Erben
 und Nachkommen / auch Unsere und derselben Rätthe oder Hoff-
 richter solten unangesehen des alles obbegriffener Freyheit und Be-
 gnadung

gnadung gebrauchen / und solche Urtheil / Erkantnussen und Decret zu vollziehen / und ferner wie sich Rechtlicher Ordnung und Lands Gebräuchen nach gebührt zu handeln / von aller männiglich unverhindert Macht und Gewalt haben. An welchen obbegriffenen Käyserlichen Begnadung und Freyheiten niemand / was Würden / Stands oder Wesens der seye / Uns / auch alle Unsere Erben und Nachkommen nicht hindern noch irren / auch wider solches alles nicht anfechten / belästigen / betrüben noch beschweren / sondern uns dero berühlich und ohn Irrung gebrauchen / genieessen / und gänzlich darben bleiben lassen / und herwider nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten solte / in keine Weiß noch Wege / als lieb einem jeden seye Ihrer Majestät und des Reichs schwere Vngnad und Straff / darzu ein Peen / nemblich hundert Marck lörtiges Golds / zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich herwider thäte / Ihrer Majestät halb in dero und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil Uns / Unsern Erben und Nachkommen unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solte / alles fernern Inhalts obangerechtes Käyserlichen Privilegii / welches Wir auch folgents dem Käyserlichen Cammergericht zu Speyer insinuiren lassen / und desselben Gerichtlich Decret am acht und zwanzigsten Tag Aprilis des nechst verschienenen sieben und sechzigsten Jahrs darüber erhalten. Damit nun niemand durch Unwissenheit sich hierinnen vergreifen / und in die benante Straff fallen möge / haben Wir allen und jeden obgemelt / des Wissens zu haben / und darnach zu richten / solches nicht wollen verhalten. Urkund Unsers hierauff getrucktem Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf in den Jahren Unsers H. Erm. tausend fünff hundert acht. und sechzig / am letzten Tag des Monaths Januarii.

Befelch von wegen allerhand Vnordnung / Nullitäten und Unrichtigkeiten / so in den Actis befunden.

**Wilhelm Herzog zu Göllich /
Gleve und Berg / ic.**



Webe Getreuen / Biewohl Wir hiebevör ein durch die Römische Käyserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn approbirte und bestättigte Gerichts-Ordnung publiciren und außgehen / auch Unsern Unter- und Hauptgerichtern Unserer Fürstenthumben Göllich und Berg / derselben
S also

also in allen Punkten würcklich zugeleben und nachzusehen / beschu-
 len lassen / so befinden Wir doch täglichs bey den Acten, so in appella-
 tions Sachen und sonst von etlichen ernanten Richter in Unsere
 Sankten überliebert und einbracht / allerhand Unordnung nullite-
 ten und Unrichtigkeiten / insonderheit aber / daß nicht allein die jeni-
 gen / so die Klag instituiren, sondern auch dieselbige verfechten und
 verthätigen / offmahlen ihre Persohnen der Gebühr nicht qualifici-
 ren, und daß viel überflüssige / ungereimte / und zu den Sachen ganz
 undientlich producta von den Partheyen oder Procuratoren überge-
 ben / also daß dardurch zu vielmalen nichtiglich und wider form der
 Rechten gehandelt / die streitige Partheyen in grosse vergebliche Kos-
 ten geführt / und die Sachen mehr verwirrt / dann richtig gemacht
 werden. Damit nun solchem allem vorkommen / die Nichtig- und
 Überflüssigkeiten so viel möglich abgeschafft / und sonst die Process
 formlicher / ordentlicher und rechtmässiger Weiß angefangen und
 vollendet. Als ist Unser gnädigst Gesinnen und Meynung / daß ihr
 hinfürter vor euch keine Processen dan durch die Principalen selbst
 oder wan ehehafte ver hinderungen vorhanden / durch ihren gesetz-
 ten und verordneten Procuratoren und Nombar (deren Constitution
 und Vollmacht auch bey die Acta in gebührlicher Form zu registriren)
 einführen und vollenden lasset / Zu dem da in hangender Rechtsfer-
 tigung der Principalen einer oder mehr mit Todt abgehen würden
 daß ihr alsdan des oder der abgestorbenen Verwandten und Erben
 nahmen / welche die Sach zu vollführen gemeyn / so fern sie sich
 selbst nicht angeben / zu reasumierung des gerichtlichen Kriess
 citiret und ladet / daß ihr auch kein Libell, Responkon, Exception
 oder ander productum, so nicht durch den Advocaten oder Procura-
 toren mit eigenen Händen unterschrieben / annehmet / damit Wir
 also / welche solche Unrichtigkeit verursachen / erfahren / und weiter
 Einsehens beschehen lassen können. Wie ihr dan gleichfals keine
 Acta, so nicht vermög Unsers vorigen derwegen außgangenen Be-
 felchs rubricirt, in unsere Sankten zu überschicken / und in zulässigen
 Appellations Sachen die Appellanten, was von wegen Intimation
 und Einführung der Appellation, auch Einbringung der vorigen
 Gerichts Acten, laut gerührter Unser publicirter Reformation die
 Nothturfft erfordert / zu erinnern. Versehen Wir Uns also
 Geben zu Cleve / am 20 May / Anno 70.

An alle Vögte / Richter / Schultheissen / Schöffen
 fen und Gerichtschreiber beyder Fürstenthüm-
 ben Gülich und Berg.

Edict antreffend die Appellationes von den Hauptgerichtern da die Hauptsach fünf und zwanzig Goldgülden nicht werth / und die sonst frevelhafftig vorgenommen.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Thun allen Unsern Bögten / Schultheissen / Richtern / Dingern / Vogreuen / Gerichtschreibern und andern Gerichtspersonen beyder Unser Fürstenthumben Gütlich und Berg / desgleichen Unser Graffschafft Ravensberg / auch allen und jeden / so darinnen rechthängig / hiemit zu wissen. Als Wir hiebevorn von den Urtheilen / so an Unsern Hauptgerichtern außgesprochen / da die Hauptsach nicht fünf und zwanzig Goldgülden werth / an Uns zu appelliren , durch ein gemein Edict öffentlich verbieten lassen / ic. Und aber ein zeitlich im Werck gespührt / daß dem unangesehen nicht allein viel Appellationes unter solcher Summen / sondern auch zum offtermahl ohne einige erhebliche Fug und Ursach / ganz frevelhafftig und nur zu muhtwilliger Umbtreibung der Widertheilen / bey Unser Kanzley introducirt und eingeführt / dadurch dann so wohl die Partheyen auff groß vergebliche Kosten getrieben / als auch Unsere Räte mit vielfältiger unnöthiger Mühe und Arbeit (dessen man sonst wohl geübrigt seyn könnte) beschweret werden ; So ist demnach Unser Meynung und Befelch / wann nach publicirung dieses Unsers Edicts jemand von Urtheilen / so durch euch außgesprochen / an Uns oder Unsere Kanzley appelliren würde / daß ihr demselbigen keine Acta , ehe und zuvor er gnugsame oder sonst gebührende Caution gestellt / da folgens Unsere Räte vermercken könnten / daß die freitige Hauptsach nicht fünf und zwanzig Goldgülden werth / daß er Uns alsdann in fünf Goldgülden / oder aber / so dieselbige sich über solche Summa ertrüge / jedoch die vorgenommene Appellation frevelhafftig und muhtwillig befunden / in fünf und zwanzig Goldgülden Brächten und Abtracht gefallen seyn soll / versiegelt / folgen lasset / damit also das unzulässig muhtwillig appelliren , wie billich / abgeschafft / und einem jeden zu seinem Rechten fürderlich verholffen werden möge. Urkündt Unsers hierunden gedruckten Secret Siegels / Geben zu Cleve am letzten Martii Anno tausend fünffhundert ein und siebenzig.

Ein ander Edict von wegen der Appellationen von den Hauptgerichtern an das Hoffgericht zu Düsseldorf da die Hauptsach fünfzig Goldgülden nicht werth.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / Graffe zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun funde und fügen allen Unsern Amptleuthen / Vögten / Richter / Schultheissen / Bürgermeistern / Scheyffen / Geschworenen und Berichtschreibern / auch allen und jeden anderen Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen / Angehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumben und Graffschafft Gülich / Berg und Ravensberg / wes Standts oder Wesens die seynd / und sonst männiglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach auff verschiedene Partheyen Verhören glaublich vorkommen / Wir auch sonst dessen bericht seynd und im Werck befunden / Wiewohl Wir hievor zum Heil und Wohlfahrt Unserer Unterthanen durch ein offenes Edict eine sichere Tax / nemlich 25 Goldgülden darunder an Uns oder Unsern General Commissarien nicht appellirt werden solt / angesetzt / daß dainoch all solche Tax zu geringschetzig / und nicht desto weniger offemahl in Appellations Sachen mehr Unkosten / als sich die principal Forderung und Hauptsach ertragen thut / auffgewendet werden / daher dann ungezweiffelt Unserer Unterthanen Verderben / da nicht angeregte Tax ein zimlichs erhöhet und gesteigert / erfolgen müste / daß Wir darumb zu Nutz / Wohlfahrt / Bedeynen und Auffnehmen gerührter Unserer Unterthanen statuirte / gesetzte und geordnet / wie Wir auch hiemit und Krafft dieses Statuirens setzen und ordnen / daß hinfort von dem ersten Tag schirftünfftigen Monats May / an Uns oder Unsere General Commissarien Unseres Hoffgerichts zu Düsseldorf niemand in Sachen / da die Forderung / Klag oder Hauptsach / darumb der Rechtsreit ist / unter fünfzig Goldgülden werth zu appelliren gestattet werden soll / derhalb die rechthängige Partheyen auch alle ihre Nochturfft an den Unter- und Hauptgerichtern einzubringen / und sich in dem selbst nicht zu veräumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermänniglichen / wes Standts oder Wesens der sey / hiemit ernstlich / und wollen / daß niemand unter jetzt ernenter Tax der fünfzig Goldgülden an Uns oder obgedachte Unsere General Commissarien hinfürter nach bestimmtem ersten Tag May appellire / noch solche seine interponirte Appellation bey Unserm Hoffgericht anbringe / bey

bey Peen zehen Goldgulden / so die appellirende Parthey / auff dem
 Fall sie angedeute Appellation gerichtlich einführen und anhängig
 machen würde / (neben Erstattung dem Widertheil alles seines da-
 her erstandenen Schadens und Interesse) Uns unmachlässig zu erle-
 gen / in massen dann auch die Richter / davon sonst an Uns oder
 Unsere General Commissarien appellirt, solchen appellationibus nicht
 statt zu geben / noch gemelte Unsere Commissarien dieselbige anzu-
 nehmen / und sollen darumb die Appellanten in ihren Supplicatio-
 nen, darinnen sie umb Annehmung der Appellation bitten / der Sa-
 chen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie außstrucken
 und benennen / jedoch da einige Parthey beständiglich vermeinen
 wolte / daß ihr durch das nechster Instanz Hauptgericht Unrecht be-
 schehen / und dessen gegründte auch bey vorigen Acten erfindliche
 Ursachen hätte / soll derselbigen all solchen Ursachen schriftlich
 sampt den Acten in Unsere Kanzley zu überantworten / und umb
 Revision oder Sindicat inwendig sechs Monathen von Zeit gefällter
 Urtheil zu bitten zugelassen seyn / die auch dan auff der Partheyen
 Unkosten nachfolgender Gestalt vorgenommen und ins Werck ge-
 richt werden soll / nemlich daß das Gericht / so die Urtheil / darüber
 Revision und Sindicat gebetten / gefellt / neben des anhaltenden
 Gegentheil / welcher zu solcher Handlung auch zu bescheiden) über
 einbrachte Ursachen zu hören / und dargegen ihren beständigert
 Bericht / so sie einigen hätten / ob sie wollen / inwendig zween Mo-
 nathen nach Empfangung gerührter Ursachen zu thun / und in Un-
 sere Kanzley zu überliefern / wann solches vorgangen / sollen fol-
 gends Unsere Räte / die zwischen beyden Partheyen an den Un-
 ter- und Hauptgerichten geübte und gerührter masse: einbrachte
 Acten, sampt jetzt gemelten Ursachen und Gegenbericht erwegen /
 sich einer Meinung und Urtheil vergleichen / und dieselbige beyde
 Partheyen / wie rechtlicher Ordnung nach gebührt / eröffnen
 lassen / da alsdann die anhaltende Parthey in Unfugen befunden /
 soll sie nicht allein die Kosten / dieserhalb auffgelauffen / zu erstatten
 angehalten / sondern auch nach Ermässigung multirt. Im Fall sie
 aber beschwert / und zu Begehrung der Revisio verursacht / die
 Urtheil reformirt oder retractirt, auch ihre angewendte Unkosten /
 erlittener Schad und Interesse nach Befinden und Beschaffenheit
 der Sachen / als viel recht und billich wieder refundirt, und das Ge-
 richt poena arbitraria gestrafft werden / derhalben Wir gemelte Un-
 sere Richter / davon die Appellationes / wie oberzehlet / an Uns
 oder Unsere Commissarien gelangen / hiemit gewarnet haben wol-

ten / daß sie mit allem Fleiß die Acten dermassen verlesen und erwägen / daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verfürzt noch beschwert werde / und was also hieroben durch Uns statuire und verordnet / soll nicht allein in Appellations Sachen von End und Definitif, sondern auch Interlocutorien und Benurtheilen / von welchen vermög der Rechten und Unserer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu verstehen seyn / solches alles ist vorgesezter Massen Unsere ernste Meynung und Befelch / darnach sich ein jeder zu richten und zu halten. Urkunde Unsers hierunter gedruckten Secret Siegels / Geben auff Unserm Schloß zu Hambach am 17. Martii Anno &c. 78.



Der Berichtschreiber Ordnung.

Nachdem ein zeitlicher gespührt / wie sich auch etliche Partheyen des beklagt / daß allerhand Mängel / sonderlich in Aufschreibung des Vortrags in den gerichtlichen Processen, und sonst andere Unordnung an vielen Richtern sich begeben / dardurch dann die Partheyen und Sachen an außträglichen billichem Rechten merklich gehindert / und andere Ungeschicklichkeit gefolgt / so ist zu besserer Unterrichtung / wie es nun fürter durch die Berichtschreiber des Process und anders halber an den Richtern gehalten werden soll / nachfolgende Ordnung gestellt.

Und anfänglich / daß die Berichtschreiber in jedem Gericht zwey verschiedene Bücher machen / und in ein jedes schreiben / auch sich sonst halten sollen / wie hernach ferner erklärt folgt.

So viel das erste Buch belangt / soll darin geschrieben werden / in welchem Jahr / und auff was Zeit und Tag Gericht gehalten / welche Zeit nach Aufweisung der Tag des erscheinenden Monats / als auff Dienstag den 3. oder 4. des Monats Aprilis / und nicht nach Ernennung der heiligen Tag (so die etwan ungleich fallen) aufgeschrieben werden soll.

Wer das Gericht besessen / der Vogt / Richter oder Schultheiß selbst / oder wer von seinem wegen / und wie viel Scheffen darbey gewesen.